

# Eidgenössische Gesetzsammlung

Erscheint nach Bedarf. Preis 5 Franken im Jahr, 2 Fr. 50 im Halbjahr,  
zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

**Inhalt:** Neutralitätserklärung (S. 809). — Handhabung der Neutralität (S. 810). — Kriegswirtschaftliche Organisation (S. 813). — Benützung der Rundspruchsender (S. 813). — Schätzungssummen für Motorfahrzeuge (S. 816). — Kosten der Lebenshaltung und Schutz der Marktversorgung (S. 817). — Hafer, Gerste und Mais (S. 824). — Beschränkung der Ausfuhr (S. 825) — Kriegstransportrisiko (S. 833).

## Neutralitätserklärung.

Vom 31. August 1939.

Der schweizerische Bundesrat hat beschlossen, folgende Neutralitätserklärung zu erlassen:

Die internationale Spannung, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft zur Ergreifung militärischer Massnahmen genötigt hat, gibt ihr neuen Anlass, den unerschütterlichen Willen kundzutun, von den Grundsätzen der Neutralität, die seit Jahrhunderten ihrer Politik als Richtschnur dienen, in keiner Weise abzuweichen, indem diese Grundsätze den Bestrebungen des Schweizervolks, seinen staatsrechtlichen Verhältnissen, sowie seiner Stellung gegenüber andern Staaten entsprechen und ihm deshalb besonders teuer sind.

Einem von der Bundesversammlung erteilten Auftrag nachkommend, erklärt der Bundesrat ausdrücklich, dass die schweizerische Eidgenossenschaft mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Unverletzlichkeit ihres Gebietes und die Neutralität, welche durch die Verträge von 1815 und die sie ergänzenden Abmachungen als im wahren Interesse der gesamten europäischen Politik liegend angesehen wurden, aufrechterhalten und wahren werde.

Die Eidgenossenschaft wird, wie sie es bereits in den letzten Kriegen getan hat, ihre Ehre darein setzen, den Werken der Menschlichkeit, welche allseitig die infolge eines Konfliktes entstehenden Leiden zu mildern beabsichtigen, jede Förderung angeheißen zu lassen.

Indem sich der Bundesrat auf die wiederholten feierlich gegebenen Zusicherungen stützt, gibt er der Überzeugung Ausdruck, dass die vorstehende Erklärung betrachtet wird als gewissenhafte Bekräftigung von Umständen, wie sie sich zwangsläufig für die schweizerische Eidgenossenschaft aus den sie berührenden internationalen Verträgen und Abmachungen ergeben.

